

Beerdigungs- und Friedhofreglement



Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental

Einwohnergemeindeversammlung vom 01. Juni 1976

Unkostenbeitrag
Fr. 8.00

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Gemeinde Oberwil i.S. erlässt in Ausführung des Dekretes betr. das Begräbniswesen vom 25. November 1876, sowie gestützt auf die übrigen gesetzlichen Grundlagen, folgendes

Beerdigungs- und Friedhofreglement

Art. 1

Organe: Das Beerdigungs- und Friedhofwesen ist Ortspolizeisache. Die Aufsicht über die Friedhöfe kann einer besonderen Kommission übertragen werden, in welcher Gemeinderat und Kirchengemeinderat je durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Diese Kommissionen bestehen aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch den Gemeinderat und eines durch den Kirchengemeinderat gewählt werden. Der Ortspfarrer gehört ihr von Amtes wegen an und amtiert als deren Sekretär. Sie konstituiert sich selber.

Der Totengräber wird durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 2

Ansetzen der Beerdigung: Tag und Stunde einer kirchlichen Beerdigung sind von den Angehörigen oder den Behörden rechtzeitig mit dem Pfarrer zu vereinbaren. Die Beerdigungen finden in der Regel um 14 Uhr statt.

Art. 3

Meldung an den Totengräber: Bestattungszeit, sowie Länge und Breite des Sarges, wie die Dimension des Leichnams erfordern, sind dem Totengräber wenigstens 36 Stunden vor der Beerdigung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4

Aufbahrung: Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem geeigneten, gegen nachteilige Temperatur geschützten Ort aufgebahrt werden. Das Turmzimmer bei der Kirche steht zur Aufbahrung zur Verfügung.

Art. 5

Transport: Zum Transport der Leichen steht der Leichenwagen unentgeltlich zur Verfügung.
Entschädigung des Fuhrmanns nach jeweils geltendem Tarif. Dieser wird vom Gemeinderat festgestellt.

Art. 6

Reihenfolge der Gräber:

Die Einteilung des Friedhofs ist Sache der beauftragten Kommissionen. Kinder unter 12 Jahren sind in einer besonderen Abteilung zu beerdigen. In jeder Abteilung werden die Leichname - jeder in einem besonderen Grabe - ausnahmslos der Reihe nach beerdigt. Ausnahmen kann nur die Ortspolizeibehörde bewilligen (Art. 16 Begräbnisdekret). Privatgräber sind nicht vorgesehen.

Das Kopfende des Sarges soll bergwärts zu liegen kommen. Die Grabhügel der Erwachsenenabteilung sollen in Länge und Breite 180 cm auf 75 cm, demjenigen der Kinderabteilung 120 cm auf 60 cm messen. Der Abstand der Grabhügel soll längsseits 30 cm und breit-seits 60 cm betragen. Die Gräberreihen sollen rechtwinklig zueinander sein.

Art. 7

Urnenbestattung:

Urnen sind in der Regel auf dem besonderen Feld für Urnengräber zu bestatten. Daneben besteht die Möglichkeit, Urnen in einem bereits bestehenden Grab beizusetzen. Grösse der Urnengräber : 60 cm auf 60 cm. *Beisetzungen von Urnen auf bestehenden Erdgräbern sind nur zulässig, wenn diese seit höchstens 10 Jahren bestehen. Die nachträgliche Beisetzung einer Urne verlängert die Grabruhe nicht. Urnen werden bei der Räumung mit dem Grabinhalt entsorgt; ein Anspruch auf Umplocierung besteht nicht.*

Art. 7 a

Gemeinschaftsgrab

Wahlweise können Urnenbestattungen in das vorhandene Gemeinschaftsgrab vorgenommen werden, unter folgenden Bedingungen:

- a) *Die Grabstätte dient der Beisetzung der Asche von Kremierten. Die Urne wird dabei in den unterirdischen Behälter des Gemeinschaftsgrabes geleert. In Erster Linie ist das Gemeinschaftsgrab für Personen gedacht, die keine näheren Angehörige in der Gemeinde haben und bei denen deshalb die Grabpflege nicht gewährleistet ist. Die Möglichkeit, sich in dieser Grabstätte beisetzen zu lassen, steht allen offen.
Das Gemeinschaftsgrab ist nicht als Ersatz für Urnengräber gedacht, sondern als weitere Möglichkeit der Bestattung*
- b) *Die Namen und Lebensdaten der beigetzten Personen werden auf Messingtafelchen festgehalten, die auf die liegende Grabplatte montiert werden.*

d) Das Gemeinschaftsgrab darf nur durch die Gemeinde bepflanzt werden.

d) Anmeldeformulare für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab liegen auf der Gemeindeschreiberei auf; insbesondere ist zu beachten, dass die einmal beige-setzte Asche dem Grab nicht mehr entnommen werden kann.

Art 7 b

Die anzurechnenden Kosten für die Gräber werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind bei Abänderung zu veröffentlichen. Der Tarif ist im Anhang zum Reglement festgehalten.

Art. 8

Schliessen des
Grabes
Grabnummern:

Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer zu versehen. Jedes Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, das beim Erstellen des Grabdenkmales wieder weggenommen wird.

Art. 9

Grabschmuck:

Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und es anzupflanzen. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören sind zu unterlassen. Bäume und gross werdende Sträucher dürfen nur nach Rücksprache mit der Friedhofskommission gepflanzt werden. Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie abgestandene Streuer sind abzuräumen. Der Totengräber ist jederzeit berechtigt, derart verdorbenen Grabschmuck von den Gräbern zu entfernen. Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

Art. 10

Das Aufstellen von
Grabmälern:

Bei der Wahl des Grabmahles ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen. Beim Vorhaben, dem Friedhof fremde Materialien und Formen zu verwenden, ist von der Friedhofskommission eine besondere Bewilligung einzuholen.

Folgende Masse der Grabmäler dürfen in der Höhe und in der Breite nicht über-, in der Dicke nicht unterschritten werden:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u> (maximal)	<u>Dicke</u> (minimal)
Reihengräber für Erwachsene	100 cm	50 cm	9 cm
Reihengräber für Kinder	60 cm	40 cm	

Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.

Die Dicke von Grabmälern aus Naturstein darf maximal 30 cm betragen.

Die zulässigen Masse für liegende Platten betragen maximal 50 cm x 40 cm.

Urnengräber:	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u> (maximal)	<u>Dicke</u> (minimal)
Steine:	60 cm	40 cm	
Platten:	45 cm	45 cm	

Art. 11

Instandhaltung der Grabmäler:

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler und Grabeinfassungen sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Friedhofskommission ist nach vorausgegangener nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen, wenn der Zustand des Grabmales zu wünschen übrig lässt.

Art. 12

Allgemeine Anlagen:

Die Instandhaltung der allgemeinen Anlagen, Hecken und Bäumen des Friedhofes kann ausser dem Totengräber einer sachverständigen Person übertragen werden.

Art. 13

Gräberruhe: Vor Ablauf von 30 Jahren soll kein Grab geöffnet werden. Frühere Oeffnung von Gräbern und Versetzung von Überresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach einem ärztlichen Gutachten zulässig.
Die Ruhedauer für Urnengräber ist dieselbe wie für die andern.

Art. 14

Verhaltensregeln: Dem Friedhof soll von jedermann der Charakter einer würdevoll gepflegten Ruhestätte gewahrt werden. Unstatthaft ist darum alles ungebührliche und lärmende Benehmen auf und um denselben, insbesondere das Übersteigen der Einfriedungen, das Mitführen von Tieren, unberechtigtes Pflücken von Blumen und dergleichen, sowie auch alle Beschädigungen von Zäunen, Türlein, Wegen und sonstigen Anlagen.

Der Totengräber ist mit der unmittelbaren Aufsicht über den Friedhof betraut und hat das Recht und die Pflicht, Fehlbare bei der Aufsichtsbehörde zu melden. Bei Sachbeschädigungen durch Kinder Haften deren Eltern, bzw. deren Pflegeeltern, Vormünder und Begleiter für den Schadenersatz.

Art. 15

Strafbestimmungen: Unter dem Vorbehalt besonderer gesetzlicher Strafbestimmungen des Bundes oder des Kantons werden Widerhandlungen gegen dieses Reglement durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft.

In leichten Fällen kann der Gemeinderat eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

Im weiteren gilt Art. 7 des Gemeindeggesetzes vom 20. Mai 1973.

Art. 16

Schlussbestimmung: Betreffend aufgefundenen Leichname Auswärtiger wie für alle übrigen in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle, sind die Bestimmungen des Dekretes vom 25. November 1876 massgebend.

Art. 17

In Kraft treten: Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde und die Polizeidirektion in Kraft.

Genehmigung

Vorstehendes Reglement ist durch die Gemeindeversammlung vom 1.6.1976 einstimmig genehmigt worden.

3765 Oberwil i.S., 1.6.1976

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Arn. Blatti sig. Krebs

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bestätigt:

- dass das Beerdigungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Oberwil i.S. vor und nach der Gemeindeversammlung vom 1.6.1976 während je 10 Tagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten öffentlich aufgelegt ist;
- dass die Auflage in gesetzlicher Weise publiziert worden ist, unter gleichzeitiger Aufforderung zur Einreichung allfälliger Einsprachen;
- dass weder vor noch nach der Gemeindeversammlung gegen das Reglement Einsprachen oder Beschwerden eingereicht worden sind.

3765 Oberwil i.S., 11. Juni 1976

Der Gemeindegemeinschreiber:
sig. Krebs

Von der Polizeidirektion des Kantons Bern genehmigt unter Vorbehalt des Beschlusses vom 6.8.1976.

Bern, den 6. August 1976

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Sig. Dr. Bauder

Genehmigung Nachtrag

Der Nachtrag Art. 7, 7a, 7b und Tarif (im Gesamttext des Reglementes mit Schrägschrift dargestellt) wurde durch die Gemeindeversammlung vom 19. November 1994 mit 27 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Sekretär:



Th. Mann



Krebs

Depositionszugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiemit, dass vorstehendes Reglement mit Nachtrag 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 1994 zu jedermanns Einsicht auf der Gemeindeschreiberei Oberwil i.S. öffentlich auflag.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde fristgerecht im Amtsanzeiger und im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert.

Es sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Einsprachen eingegangen.

Oberwil i.S., 2. Mai 1995

Der Gemeindeschreiber:



Krebs

Tarif für Bestattungen in der Gemeinde Oberwil i.S.
gültig ab 1.1.1995

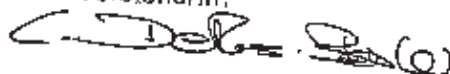
1. Erdbestattungen:	- Normalgrab	Fr. 400.--
	- Kindergrab	Fr. 200.--
2. Urnenbestattungen:	- Neues Urnengrab	Fr. 100.--
	- Beisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 100.--
3. Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf dem Gemeinschaftsgrab		Fr. 500.--

Tarifänderung vom 19. NOV. 2001 beachten
Tarifänderung vom 24. NOV. 2003 beachtet

Vom Amt für Polizeiverwaltung
des Kantons Bern genehmigt:

Bern, 6. Juni 1995

Die Vorsteherin:



Protokollauszug des Gemeinderates

16. Sitzung vom 24. November 2003, Geschäft Nr. 263 auf Seite 100

**263 1.12.71 Beerdigung/Friedhofreglement
Änderung der Tarife für die Bestattungen in der Gemeinde Oberwil**

Die Tarife für die Bestattungen in der Gemeinde Oberwil bedürfen erneut einer Anpassung: Der RV Bauwesen Andy Gafner orientiert, dass im Jahr 2002 Aufwand und Ertrag der Bestattungen unverändert schlecht abschlossen. Die Rechnung schloss mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 5000.00. Um den Aufwand des Totengräbers und seines Gehilfen etwas besser abzudecken, muss eine Tarifierhöhung ins Auge gefasst werden.

Die Friedhofkommission hat die Tarife mit den umliegenden Gemeinden verglichen und stellt Antrag die Tarifstruktur wie folgt anzupassen:

Neuer Bestattungstarif im Friedhofreglement ab 01.01.2004

1. Erdbestattungen	Normalgrab	Fr. 900.00 bisher	Fr. 600.00
	Kindergrab	Fr. 500.00 bisher	Fr. 300.00
2. Urnenbestattungen	Neues Urnengrab	Fr. 500.00 bisher	Fr. 300.00
	Beisetzung auf bestehendem Grab	Fr. 300.00 bisher	Fr. 150.00
3. Beisetzung der Asche von Verstorbenen auf dem Gemeinschaftsgrab:		Fr. 500.00 bisher	Fr. 500.00

Gemäss geltendem Friedhofreglement kann der Gemeinderat die Tarifgestaltung in eigener Kompetenz anpassen. Nach Art. 17 lit. b sind die Änderungen zu publizieren.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt der Tarifanpassung gemäss dem Antrag der Friedhofkommission bei einer Enthaltung zu.

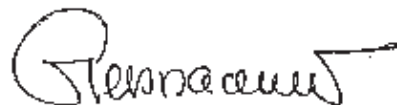
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. O. Kunz sig. U. Gerspacher

Für getreuen Protokollauszug bestätigt:

Der Gemeindeschreiber:



Oberwil i.S., 18.03.2004

Urs Gerspacher